

B 12 KR 32/00 R. Wird die Insolvenzforderung dann festgestellt, hat sich der Widerspruch erledigt.

Wird die Forderung bestritten, ist eine Behörde als Insolvenzgläubigerin befugt, die bestrittene Forderung durch Bescheid – im Widerspruchsverfahren durch Widerspruchsbescheid – festzustellen, vgl. LSG Hamburg aaO.

(6) Wird festgestellt, dass eine vor Erlass des angefochtenen Verwaltungsaktes notwendige Anhörung (vgl. § 24 SGB X) nicht erfolgt ist, so ist diese nachzuholen (vgl. § 41 Abs. 2 SGB X).

Das Gleiche gilt, wenn der angefochtene Verwaltungsakt im Widerspruchsverfahren in seinem Regelungssatz zwar bestätigt, jedoch auf eine substantiell andere Begründung (z. B. andere Rechtsgrundlage, neuer Sachverhalt/ Ergebnis neuer Ermittlungen) gestützt wird.

(7) Durch § 192 Abs. 4 SGG wird den Behörden die verstärkte Pflicht auferlegt, notwendige Ermittlungen bereits im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren umfassend und vollständig durchzuführen. Die Gerichte können der Behörde ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die diese dadurch verursacht hat, dass sie erkennbare und notwendige Ermittlungen unterlassen hat, die dann im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden müssen.

Bei medizinischen Gutachten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese keine Lücken aufweisen oder Ermittlungen fehlen.

(9) Zur Information über den Rechtsbehelf und die Pflichten der zuständigen Teams wird auf Teil C – Klageverfahren - Nr. 2.2.5 verwiesen.

Nachholen der Anhörung

Erneute Anhörung

Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten

3.5 Beteiligung von Fachdiensten

(1) Werden mit dem Widerspruch gesundheitliche Gründe vorgebracht bzw. ärztliche Feststellungen angegriffen, beteiligt die Rechtsbehelfsstelle erforderlichenfalls den Ärztlichen Dienst.

In diesem Fall ist von der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer das schriftliche Einverständnis zur ärztlichen Untersuchung und Begutachtung und eine Schweigepflichtentbindung der behandelnden Ärzte anzufordern.

(2) Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit dem Berufspsychologischen Service.

Ärztlicher Dienst

Schweigepflichtentbindung

Berufspsychologischer Service

3.6 Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen

(1) Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer kann sich in Anwendung des § 13 SGB X im Rechtsbehelfsverfahren vertreten lassen oder sich eines Beistandes bedienen. Als Bevollmächtigter/Beistand kommt grundsätzlich jede natürliche prozessfähige Person in Betracht. § 13 SGB X regelt als Sonderfall außergerichtlicher Dienstleistungen die Vertretung gegenüber Behörden. Das Rechtsdienstleistungsgesetz ändert diese bestehende Regelung nicht (vgl. BR-Drucks. 623/06 S. 68 letzter Absatz).

Bevollmächtigter

(2) Die/Der Bevollmächtigte tritt aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung der Vertretungsmacht für die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer auf. Sie/Er hat auf Verlangen ihre/seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie kann auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verzichtet werden.

Vollmacht

(3) Die von der/dem Bevollmächtigten vorgenommenen Erklärungen und Handlungen binden die Widerspruchsführerin/den Widerspruchsführer. Diese/Dieser muss sich Verschulden ihres/seines Bevollmächtigten grundsätzlich zurechnen lassen.

Erklärungen/ Handlungen des Bevollmächtigten

(4) Der Beistand ist eine Person des Vertrauens, die nicht (wie der Bevollmächtigte) für, sondern neben der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer auftritt.

Beistand

(5) Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte (§ 3 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz) sind nicht berechtigt, auf dem Gebiet der Angelegenheiten der BA geschäftsmäßig Rechtsdienstleistungen zu erbringen, sie sind nach Anhörung als Bevollmächtigte zurückzuweisen (§ 13 Abs. 5 SGB X).

Steuerberater

Steuerbevollmächtigte

(6) Rentenberaterinnen/Rentenberater sind nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/3655 S. 95 zu 73 Abs. 2 SGG) in Angelegenheiten nach dem SGB III grundsätzlich nicht zur Vertretung befugt.

Rentenberater/in

Ausnahme:

Ein entsprechender Zusatz zur Befugnis zur Vertretung in Angelegenheiten der BA ergibt sich aus dem Rechtsdienstleistungsregister (s. § 16 Abs. 2 Nr. 1 e RDG).

3.7 Gewährung von Akteneinsicht

(1) Grundsätzlich ist gem. § 25 SGB X auch im Widerspruchsverfahren Akteneinsicht zu gewähren. Dessen Absatz 4 gilt jedoch nicht (§ 84a SGG). Folglich kann ein Ausdruck der E-AKTE der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer, den bevollmächtigten Rechtsanwälten, vertretungsberechtigten Vereinigungen und anderen Versicherungsträgern kostenfrei zum Verbleib übersandt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Akteneinsicht

Aktenübersendung

(2) Die Akteneinsicht kann auch mittels elektronischem Versand des Aktenauszuges gewährt werden. Die Funktionalität des elektronischen Aktenversands kann in der Arbeitshilfe zu E-JUSTIZ-BA nachgelesen werden.

Aktenübersendung per E- JUSTIZ-BA

(3) Originalakten in Papierform sind an Privatpersonen nicht zu übersenden. Deren Einsicht ist grundsätzlich in den Räumen der Agentur für Arbeit oder der Geschäftsstellen zu gewähren. Über die Akteneinsicht ist ein Vermerk zu fertigen. Die für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Fotokopien sind nach einer Akteneinsicht grundsätzlich kostenfrei zu erstellen.

Akteneinsicht von Privat- personen

Fotokopien

Ärztliche Gutachten